

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1885**

25.6.1885 (No. 148)



# Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 25. Juni.

№ 148.

Vorauszahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.  
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.  
Einrückungsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 18 Pfennige. Briefe und Gelder frei.

1885.

## Nicht-Amtlicher Theil.

### Politische Rundschau.

Karlsruhe, den 24. Juni.

Den Wortlaut des zwischen Frankreich und China abgeschlossenen Vertrages theilen wir weiter unten (s. Paris) mit. Aus dem Schriftstück geht hervor, wie sehr die französische Regierung bemüht gewesen ist, wirtschaftliche Vortheile für Frankreich von China herauszuschlagen, und in wie hohem Grade ihr dies gelungen ist. Das Hauptgewicht wurde von Frankreich in dieser Hinsicht auf den Handel zwischen Tonkin und den südchinesischen Provinzen gelegt, in der Absicht, französischen Waaren auf diesem Wege Eingang im Süden China's zu verschaffen. Als ein großer Erfolg Frankreichs ist daher die Bestimmung des Vertrages anzusehen, daß die zwischen Tonkin und den angrenzenden chinesischen Provinzen Yunnan und Kwangsi ausgetauschten Waaren einen geringeren Zoll zu tragen haben, als die aus dem Ausland nach China eingeführten Waaren. Diese wichtige Ertragserschaft eröffnet Frankreich ein bedeutendes Absatzgebiet für seine Industrieartikel in weiten reich bevölkerten Gebieten und gibt ihm einen sehr werthvollen Vorsprung vor den Industrien der anderen Staaten. Die von Frankreich im Vertrage gern übernommene Verpflichtung, in Tonkin Straßen und Eisenbahnen zu bauen, dürfte den Verkehr zwischen Tonkin und Südchina zu Gunsten Frankreichs um so mehr beleben, als der Mangel an Straßen einer der Hauptübelstände und Hemmnisse des Handels sowohl in Tonkin wie in China selbst ist. Werden dem Handel nun gute Verkehrsmittel geboten, so wird derselbe um so mehr die durch dieselben bedingte Richtung einschlagen. Auch die Bestimmung, daß bei einem eventuellen Ausbau eines chinesischen Bahnnetzes die französische Industrie bevorzugt werden soll, wird es Frankreich ermöglichen, in China festen Fuß zu fassen. Die ganze Tragweite dieser Ertragserschaften wird erst klar, wenn man sich die von Sachkundigen betonte immense Entwicklungsfähigkeit des europäisch-chinesischen Handels vergegenwärtigt.

### Die Pflege unserer Wehrkraft.

Die „R. R. C.“ schreibt:  
Die rasch hinter einander folgenden Todesfälle des Prinzen Friedrich Karl und des Feldmarschalls Frhrn. v. Manteuffel rufen die Erinnerung an die Zeit vor nunmehr mehr als einem Vierteljahrhundert zurück, in welcher beide Männer zuerst in einen größeren und für die Entwicklung des preussischen Staates bedeutsamen Wirkungskreis eintraten, der Erstere als kommandirender General des 3. Armee-corps, der Andere als Chef des Militärkabinetts. Mit dem Regierungsantritt König Wilhelms war durch die Armeereorganisation mit jenem System der Veranschlagung der Wehrkraft des Landes gebrochen worden, dessen schlimmste Frucht das an den Namen Otmütz antknüpfende Aufgeben des nationalen Berufes Preussens war. Das Heer sollte wieder, wie in den Tagen des Großen Kurfürsten, Friedrich's des Großen und der Befreiungskriege nicht nur der sichere Schutz des heimischen Herdes, sondern auch die schneidige und allseitig bereite Waffe zur Herstellung der deutschen Einheit sein. Jedoch mit der Neuorganisation des Heeres allein war dies Ziel nicht zu erreichen, es galt mit unermüdlichem Fleiß die Ausbildung und den Geist der Truppen, vor allem aber das Offiziercorps auf die für diese Aufgabe erforderliche Höhe zu bringen.

Dem Prinzen Friedrich Karl gereicht es zum Ruhme, mit dem dritten Corps der Armee das meiste für jene gründliche Schulung des einzelnen Mannes, wie der Truppen im Ganzen gethan zu haben, welche in den Kriegen von 1864 bis 1870/71 so wesentlich zum Siege beitrug, während Manteuffel mit eiserner Konsequenz das Offiziercorps von allen nicht mehr völlig brauchbaren Elementen reinigte und ohne Ansehen der Person den rechten Mann an die rechte Stelle brachte. So haben beide Männer nicht bloß als Feldherren in den Jahren des Ruhms, der Herstellung der deutschen Einheit reiche Lorbeeren geerntet, sondern in stiller, pflichttreuer, oft verkannter Thätigkeit jeder in seiner Stelle Erhebliches dazu beigetragen, das preussische Heer zu seiner glorieichen Siegeslaufbahn zu befähigen.

Heute leben wir wieder seit beinahe 15 Jahren in ungestörten Frieden; wie von 1856 ab und noch schärfer in den folgenden Jahren bis zum Beginn des Krieges von 1866 die Anforderungen, welche im Interesse der Wehrkraft Preussens an die persönliche und finanzielle Leistungsfähigkeit seiner Bewohner gestellt werden mußten, von der fortgeschrittenen Opposition mit allen denkbaren Mitteln bekämpft wurden, so sehen wir auch jetzt dieselbe Partei thätig, um aus Popularitätsrücksichten, selbst auf Kosten der Schlagfertigkeit und Kraft unseres Heeres, eine geringere Anspannung der Kräfte der Nation für militärische Zwecke zu fordern. Daß nach dem ausdrücklichen Zeugniß

des ohne Zweifel kompetentesten Beurtheilers auswärtiger Politik, des Fürsten Bismarck, der Erfolg unserer Friedenspolitik wesentlich auf der Schlagfertigkeit und der Kraft des Reichsheeres beruht hat und auch in der Folge dieses festen Fundaments nicht entbehren kann, ist dieser Sorte von Parteipolitikern genau so gleichgiltig, wie ihnen in der Konfliktzeit die auf die Erhaltung der Armeereorganisation beruhenden deutsch-nationalen Interessen vor denen der parlamentarischen Macht zurückstehen. Aber gerade diese Parallele wird ohne Zweifel die heutige Generation gegen die freisinnigen Verlockungen erheblich unempfindlicher machen, als das Volk in jenen Tagen es war.

Die Neu-Guinea-Compagnie in Berlin hat heute das erste Heft ihrer Nachrichten über Kaiser Wilhelms-Land und den Bismarck-Archipel herausgegeben. Diese „Nachrichten“ sind bestimmt: 1) eine Sammlung der Anordnungen und Vorschriften zu bilden, welche von der Reichsregierung kraft ihrer Oberhoheit in Bezug auf das deutsche Schutzgebiet in der Südsee getroffen werden, sowie derjenigen Erlasse und Bestimmungen von allgemeinerem Interesse, welche von der Direction der Neu-Guinea-Compagnie auf Grund der ihr übertragenen landeshoheitlichen Befugnisse oder behufs Einrichtung und Leitung des Unternehmens ausgehen; 2) die Mitglieder der Compagnie von dem Fortgange des Unternehmens zu unterrichten und sie von dem in Kenntnis zu halten, was über das unter die Verwaltung der Compagnie gestellte Gebiet durch die Expeditionen der Compagnie oder aus anderen zuverlässigen Quellen bekannt wird, soweit es von allgemeinerem Interesse ist. Die „Nachrichten“ werden in zwanglosen Heften erscheinen, je nachdem Anlaß zu Erscheinungen vorliegt, und den Mitgliedern sowie den Angestellten der Compagnie unentgeltlich zugestellt werden. Einzelhefte werden im Wege des Buchhandels käuflich sein. Den werthvollsten Theil des ersten Heftes bildet eine im Maßstab von 1:3,000,000 ausgearbeitete, am 21. Mai d. J. abgeschlossene Karte des westlichen Theiles der Südsee, die im Auftrage des Auswärtigen Amtes in musterhafter Weise von L. Friedrichsen in Hamburg bearbeitet ist und das unter Verwaltung der Neu-Guinea-Compagnie gestellte deutsche Schutzgebiet veranschaulicht; beigegeben sind verschiedene Einzelkarten der York-Inseln, der Nordwest-Küste von Neu-Grland, der Atrolabe-Bai, des Finsch-Hafens, der Friedrich-Wilhelms- und Prinz-Heinrich-Häfen, sowie der Blanche-Bai, die durchweg auf den Aufnahmen der deutschen Kriegsschiffe beruhen. Außerdem enthält das erste Heft den Schutzbrief des Kaisers vom 17. Mai und einen bis jetzt nicht veröffentlichten Erlaß des Reichskanzlers vom 8. Juni, der folgenden Wortlaut hat:

Mit Bezug auf die gefälligen Schreiben vom 25. März und 10. April d. J. benachrichtige ich das Comité für die Neu-Guinea-Compagnie ergebenst, daß ich die Veröffentlichung einer Bekanntmachung des kaiserlichen Kommissars v. Dorken in der australischen Presse veranlaßt habe, wonach im deutschen Schutzgebiete, dessen Grenzen durch den kaiserlichen Schutzbrief vom 17. Mai d. J. bestimmt worden sind, 1) neue Landwerbungen ohne Genehmigung der deutschen Behörde unzulässig sind und nur ältere wohlerworbene Rechte geschützt werden sollen; 2) Waffen, Munition und Sprengstoffe, sowie Spirituosen bis auf weiteres an Eingeborene nicht veräußert, und 3) Eingeborene zur Verwendung als Arbeiter aus dem deutschen Schutzgebiet nicht wegzuführen werden dürfen, ausgenommen für deutsche Plantagen aus denjenigen Theilen des „Bismarck-Archipels“, wo dies bisher geschähen war, jedoch nur unter Kontrolle deutscher Beamten. Zum Erlaß einer dem Punkt 1 entsprechenden Bekanntmachung ist der Kommissar schon vor einigen Wochen telegraphisch ermächtigt worden. In Vertretung des Reichskanzlers: (gez.) Hagfeldt.

Ein zweites Heft, das demnächst erscheinen wird, wird die Berichte enthalten, welche Dr. Finsch über das neue deutsche Gebiet und die ersten Maßnahmen der Besitzergreifung der Gesellschaft erstattet hat. Dr. Finsch ist übrigens auf der Heimreise begriffen und wird schon in aller nächster Zeit in Berlin erwartet.

Die letzte Post aus China hat den Text des am 18. April in Peking zwischen China und Japan abgeschlossenen Vertrages gebracht, durch den das zwischen den beiden Ländern gelegentlich der bekannnten Vorgänge in Korea ausgebrochene Zerwürfniß zu einem friedlichen Abschluß gebracht worden ist. Der Vertrag lautet in der von der „Nordd. Allg. Ztg.“ mitgetheilten Uebersetzung:

Auf Grund der ihnen erteilten allerhöchsten Vollmachten haben Li Hung Chang und Ito nach gemeinsamer Beratung zur Befestigung der freundschaftlichen Beziehungen eine Spezialconvention abgeschlossen, welche aus den nachstehend verzeichneten Artikeln besteht: Art. 1. Es ist, um Konflikte zwischen den beiden kontrahirenden Theilen zu vermeiden, verabredet worden, daß China seine augenblicklich in Korea lebende Garnison, sowie Japan seine daselbst zum Schutze der Seehandelsbeziehungen befindlichen Mannschaften zurückziehen sollen. Es wird zu diesem Behufe eine mit dem Tage der Unterzeichnung gegenwärtiger Konvention beginnende viermonatliche Frist festgesetzt, innerhalb deren die vollständige Evacuation beiderseits durchgeführt werden muß. Die chinesischen Truppen werden ihren Rückzug über Shan-Pu, die japanischen über Jenchuan (Chemulpo) bewerkstelligen. Art. 2. Die beiden kontrahirenden Theile sind übereingekommen, der koreanischen Re-

gierung anzurathen, ein Truppen-corps auszubilden von genügender Stärke, um die Sicherheit der Regierung und die Ruhe des Landes zu gewährleisten. Zu diesem Zwecke würde der König von Korea einen oder mehrere fremdländische — aber weder chinesische noch japanische — Offiziere in seinen Dienst nehmen und ihnen die Ausbildung dieses Truppen-corps anvertrauen können. Weder China noch Japan dürfen hinfür Offiziere nach Korea schicken, um dortige Truppen auszubilden. Art. 3. Im Falle des zukünftigen Ausbruchs ernstlicher Unruhen in Korea können entweder China und Japan gemeinsam oder eines dieser beiden Länder für sich schleunigst (wörtlich: in fliegender Eile) Truppen dorthin entsenden. Sie müssen sich hieron jedoch aegenseitig offiziell und schriftlich benachrichtigen. Nach Wiederherstellung der Ordnung sind die Expeditionscorps alsbald wieder zurückzuziehen. Die Zurücklassung ständiger Garnisonen ist in Zukunft unzulässig. Raanagur, 11. Jhr. 3. Mt. 4. Ta. (18. April 1885).

Zunächst wird es nun von Interesse sein, an welchen Staat sich die koreanische Regierung mit der Bitte, ihr die nöthigen Offiziere zur Verfügung zu stellen, wenden wird.

Die „Neue Zeitung“ setzt voraus, daß die Ereignisse in Brunn von den manchesterlichen Gegnern einer staatlichen Sozialreform gegen diese werden ausgebeutet werden, ist aber der Ansicht, daß man dabei offenbar über das Ziel hinausschießt. „Was man daraus folgern kann, ist nur, daß man in Maßnahmen der Sozialgesetzgebung bei mangelnder Vorsicht leicht das Gegenheil der beabsichtigten guten Wirkung erreicht. Die österreichische Sozialreform ist der besonnenen, aber entschlossenen vorangeschrittenen deutschen in einigen Punkten — ganz im Sinne unserer konservativ-liberalen Sozialreformer — vorausgeeilt: so in der Frage der Sonntagsruhe und in der Frage des Maximal-Arbeitstages. An die deutsche Gesetzgebung ist in der letzten Session die Einladung gerichtet worden, darin zu folgen. Sie hat sich aber mit Recht noch besonnen, so gewagte Schritte zu thun, in der Erkenntnis, daß diese Schritte dem Interesse der Arbeiter nur dann überall entsprechen könnten, wenn man ein Mittel hätte, dem Arbeiter auch bei Verletzung seiner Arbeitszeit einen ihm genügenden Lohn zu sichern. Das aber geht über die Kräfte der Gesetzgebung hinaus. Es soll nicht von vornherein in Abrede gestellt werden, daß sich hinsichtlich einer gesetzlichen Einschränkung der Arbeitszeit namentlich in Fabriken manches wird erreichen und zum wahren Nutzen der Arbeiter durchführen lassen; aber der Staat muß erst genau zu übersehen vermögen, wie seine Maßregeln überall wirken und was nothwendig ist, um in einzelnen Fällen die Kollision mit dem wirtschaftlichen Interesse der Arbeiter zu vermeiden. Das hat niemand klarer erkannt und ausgesprochen, als der deutsche Reichskanzler, indem er den sozialpolitischen Anträgen des Centrums und der Konservativen entgegentrat. Die Erfahrung, welche jetzt Oesterreich mit seinem Maximal-Arbeitstage macht, gibt ihm Recht!“

### Deutschland.

\* Berlin, 23. Juni. Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht eine Bekanntmachung v. Bötticher's als Vertreters des Reichskanzlers, wonach die Häfen der spanischen Mittelmeerküste mit Ausnahme derjenigen der Balearenischen Inseln als Choleraverdächtig anzusehen sind. — Sodann wird heute im „Reichsanzeiger“ das Uebereinkommen mit England über die Abgrenzung der beiderseitigen Gebiete in Neu-Guinea publizirt. — Schließlich wird im „Reichsanzeiger“ daran erinnert, daß das Sperrgesetz am 1. Juli außer Kraft tritt und daß von da ab ausschließlich die Zollsätze der Zolltarifs-Novelle für die unter das Sperrgesetz fallenden Artikel zur Geltung kommen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände infolge von Verträgen eingeführt werden, welche nachweislich vor dem 15. Januar d. J. abgeschlossen worden sind, oder nicht. Die Vorschrift des § 4 der Zolltarifs-Novelle bezüglich des eingehenden, in Spanien oder einem vertragsmäßig meistbegünstigten Staate nachweislich produzierten Roggens wird hierdurch nicht berührt.

— In der heutigen Sitzung des Bundesraths wurde zunächst Mittheilung gemacht, daß der Obersteuer-Rath Fischer zum stellvertretenden Bevollmächtigten im Bundesrath ernannt worden ist. Sodann wurde Graf Hohenthal (Sachsen) zum Mitglied der Reichskommission, welche die Beschwerden wegen Maßnahmen auf Grund des Sozialistengesetzes zu entscheiden hat, erwählt. Die Frage, ob in Ausführung des Gesetzes über die Erhebung der Reichs-Stempelabgaben Stempelmarken oder gestempelte Schlupfscheine zur Anwendung kommen sollen, wurde dahin entschieden, daß Stempelmarken zum Gebrauch gelangen sollen. Die Herstellung der neuen Stempelmarken erfolgt in der Reichsdruckerei. Ferner wurden einige Ausführungsbestimmungen in Bezug auf die Abänderungen des Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit Spanien vom 12. Juli 1883 beschlossen, die mit dem Wegfall der spanischen Roggenzoll-Bestimmung nöthig geworden waren. Die weiteren Gegenstände der Tagesordnung des Bundesraths betrafen Eingaben und sonstige Gegenstände von minder wichtiger Bedeutung.

— Das Armeekorps-Verordnungsblatt veröffentlicht nachstehende allerhöchste Kabinettsordre:

Ich bestimme hierdurch: Das 8. Brandenburgische Infanterie-Regiment Nr. 64 (Prinz Friedrich Karl von Preußen) soll den Namen seines verewigten Chefs zu Ehren seines Andenkens weiter



fortführen und künftia „Infanterieregiment Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64“ benannt werden. Ich habe dem Regiment dies durch das Generalcommando des 3. Armee-corps eröffnen lassen. Das sonst Erforderliche hat das Kriegsministerium bekannt zu machen.  
Berlin, 18. Juni 1885.  
Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

In jüngster Zeit sind in Bezug auf Lüderitzland hieselbst wichtige Verhandlungen gepflogen worden, die für die weitere Entwicklung des Landes von Wichtigkeit sein werden. Schon ehe Lüderitz dort festen Fuß gefaßt hatte, waren rheinische Kaufleute, insbesondere Herr Hafenclever in Düsseldorf, auf das reiche Kupfervorkommen an der Südwestküste Afrikas aufmerksam geworden, das insbesondere von den Engländern am Dransefluß sehr nutzbringend ausgebeutet wurde. Diese Kaufleute hatten frühzeitig in Lüderitzland Bergwerks-Rechte erworben, Rechte, die, weil älteren Ursprungs, unzweifelhaften Vortritt vor den Lüderitz'schen Rechten hatten und zu deren weiterer Ausbeutung demnach auch die Discontogesellschaft gemeinsam mit Herrn Hafenclever sich entschloß. Nachdem inzwischen das Lüderitz'sche Unternehmen in die Deutsche Kolonisationsgesellschaft für Südwestafrika umgewandelt worden ist, lag es nahe, daß die beiden auf demselben Gebiete erfolgreich anstrebenden Gesellschaften sich zu gemeinsamem Handeln und Vorgehen vereinigten. Es haben in letzter Zeit dieserhalb eingehende Vorberatungen stattgefunden, die heute zu günstigem Ergebnis geführt haben. Zunächst soll eine geübene, gut ausgerüstete wissenschaftlich-technische Expedition ausgesandt werden, um das Vorkommen der Kupfererze und die technischen und finanziellen Bedingungen seiner Ausbeutung zu untersuchen und festzustellen. Darüber, daß in der That reiche Kupfererze im Lande vorhanden sind, scheint kaum ein Zweifel gerechtfertigt zu sein; dagegen ist es fraglich, ob die Gewinnung der Erze in Folge ihrer Entfernung von der Küste und der Beschaffenheit des Landes so leicht und wenig kostspielig möglich wird, daß sich die Gründung eines Unternehmens auf größerer Grundlage dort rechtfertigen lassen. Dies festzustellen wird die Hauptaufgabe der zu entsendenden Expedition sein. Bei dieser Gelegenheit können wir mittheilen, daß der neuernannte kaiserliche Kommissar für Lüderitzland, Sanzgerichts-Rath Göhring, heute Berlin verlassen hat, um in den nächsten Tagen die Reise nach der Kapstadt und von da nach Angra-Pequena und in das Innere des Landes anzutreten. Er hat sich hier ausgerüstet und an maßgebenden Stellen über seine neue Aufgabe und die dort obwaltenden Verhältnisse eingehend unterrichtet. Er wird begleitet von dem Referendar Nels und von einem Unteroffizier aus einem der hiesigen Garderegimenter.

In der Weidmannsklage des früheren Reichstags-Abgeordneten Schmidt, Eberfeld gegen den Hofprediger Stöcker fand heute wieder ein Termin statt. Die Parteien waren nicht erschienen, sondern nur durch die Rechtsanwälte Mündel und Wolf vertreten, zwischen denen es mehrfach zu lebhaften Auseinandersetzungen kam, namentlich auch deshalb, weil Vertreter der Vertreter Stöcker's, offenbar auf eine Verkleinerung des Prozesses hinabzusehen. Es wurden verschiedene Zeitungsberichte erstattet darüber vernommen, ob Stöcker in einer Versammlung die beleidigenden Äußerungen, die Gegenstand der Klage sind, gethan habe oder nicht. Einige bezeugten dies, andere verneinten der Worte sich nicht mehr genau zu erinnern. Schließlich kam Rechtsanwalt Wolff mit einer Gegenklage. Rechtsanwalt Mündel bat, von der Wiederklage vorläufig nur Akt zu nehmen. Diefelbe sei augenscheinlich nur ein neuer Versuch, durch solche abermals eine Vertagung zu erzielen, deren der Beklagte so dringend zu bedürfen scheine. Herr Stöcker könne heute verurtheilt und auf die Weidmannsklage später befunden werden, sonst könnte auch am Schlusse jeder anderen Verhandlung immer eine neue beliebige Wiederklage erhoben werden. Rechtsanwalt Wolff: Das ist das Recht des Beklagten. Eine Grenze ist schließlich doch dadurch gezogen, daß dem Rechtsanwalt ein nobile officium innewohnt. Rechtsanwalt Mündel: So lange mein Kollege hier mir gegenüber steht, habe ich bezüglich dieses nobile officium keine Beforgnis, wenn aber Herr Stöcker einmal persönlich ihn ersuchen sollte, hört für mich die Garantie in dieser Beziehung auf. Rechtsanwalt Wolff: Ich glaube, diese Bemerkung hätte sich der Herr Gegner erheben können. Der Gerichtshof beschloß, wie bereits in einem Telegramm mitgetheilt, die Sache zu verhängen. Da aber das Verhalten des Beklagten namentlich auch daraus, daß er trotz der Zustellung der Klage am 20. Dezember erst kurz vor dem ersten Termin einen Vertreter antrat, hat zu erkennen ist, daß er lediglich auf einen Verzicht der Sache aus ist, hat der Gerichtshof beschlossen, bei Vermeidung der Einstellung des Verfahrens der Weidmannsklage von Herrn Hofprediger Stöcker einen binnen acht Tagen zu zahlenden Kostenvorschuß von 300 M. zu erfordern, das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen und zum nächsten Termin den Fabrikanten Schäffer in Siegen und den Pfarrer Schmidt in Laasphe vorzuladen.

Kiel, 23. Juni. Die chinesische Korvette „Tsi Juen“ ist heute hier eingelaufen. Die drei chinesischen Panzer treten am 3. Juli ihre Reise nach China an.

Koblenz, 23. Juni. Die Kaiserin Augusta hat sich heute Abend 6 1/2 Uhr mittelft Extrazuges zum Besuch des Kaisers nach Gms begeben und kehrt später nach Koblenz zurück.

Gms, 23. Juni. Der Kaiser empfing heute Vormittag um 11 1/2 Uhr im Audienz den Staatsminister v. Hofmann und die Deputation des Landesauschusses von Elsaß-Lothringen, bestehend aus dem Präsidenten Schlumberger, dem Vizepräsidenten Jamnez und dem ersten Schriftführer Baron Charpentier, welche auf der Rückreise nach Straßburg begriffen sind. Der Kaiser unternahm sodann heute Mittag bei schönem Wetter in offenem Wagen, von dem Fregeladjutanten Major v. Pleffen begleitet, eine fünfviertelstündige Spazierfahrt nach Nassau und Fachbach.

Mainz, 23. Juni. Der Oberbürgermeister Dr. Dumont ist gestorben.

## Frankreich.

Paris, 23. Juni. Die Kammer setzte die Beratung der Vorlage betreffend die Emission von nach 30 Jahren zu amortisirenden Obligationen fort, vertagte jedoch dieselbe schließlich bis Donnerstag. — Die Leichenfeier für den Admiral Courbet findet im Invalidenhaus statt. Von dort wird die Leiche nach Abbeville in die Familiengruft gebracht.

Der Vertrag zwischen China und Frankreich hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Frankreich verpflichtet sich, in den Provinzen Anam, welche an das Chinesische Reich grenzen, die Ordnung wieder herzustellen und aufrecht zu erhalten. Zu diesem Behufe wird es die nöthigen Maßnahmen ergreifen, um die öffentliche Ruhe zu sichern, die Handelswege zu öffnen, die öffentliche Ruhe zu sichern, und um deren Zusammenstoß zu verhindern. In keinem Falle aber können die französischen Truppen die Grenze überschreiten, welche Tonkin von China trennt, welche Grenze Frankreich zu respektiren und gegen jeden Angriff zu schützen verpflichtet ist. China seinerseits verpflichtet sich, die Vandalen zu streuen oder zu vertreiben, welche sich in seine Grenzprovinzen an Tonkin flüchteten, und jene zu verjagen, welche sich auf seinem Gebiete zu bilden versuchten, um Anarchen unter den Bevölkerungen zu stiften, die unter das Protektorat Frankreichs gestellt sind. In Anbetracht der Bürgschaften, welche ihm bezüglich der Sicherheit seiner Grenze gewährt werden, unterjagt es sich gleichfalls, Truppen nach Tonkin zu senden. Die hohen kontrahirenden Parteien werden durch eine besondere Konvention die Bedingungen festlegen, unter denen die Auslieferung der Uebelthäter zwischen China und Anam geschehen wird. Die chinesischen Anführer oder ehemaligen chinesischen Soldaten, die friedlich in Anam leben und sich dort mit Ackerbau, Industrie oder Handel beschäftigen, und deren Betragen zu keiner Klage Anlaß gibt, werden für ihre Person und ihr Vermögen dieselbe Sicherheit besitzen, wie die französischen Schutzbesohlenen.

Art. 2. China, entschlossen, nichts zu thun, was das von Frankreich unternommene friedensstiftende Werk gefährden könnte, verpflichtet sich, jetzt und in Zukunft die Verträge und Konventionen zu respektiren, welche zwischen Frankreich und Anam direkt abgeschlossen wurden oder noch abgeschlossen werden. Hinsichtlich der Beziehungen zwischen China und Anam versteht es sich, daß sie derart sein werden, daß sie in keiner Weise der Würde des Chinesischen Reiches Eintrag thun und zu keinerlei Verletzung des vorliegenden Vertrages Anlaß geben werden.

Art. 3. Innerhalb einer Frist von sechs Monaten von der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages an werden sich Kommissäre, die von den hohen kontrahirenden Parteien dazu bestimmt werden, an Ort und Stelle zu gehen, um die Grenze zwischen China und Tonkin anzuerkennen. Diese werden überall, wo dies nöthig, Grenzsteine errichten, die dazu bestimmt sind, die Demarkationslinie sichtbar zu machen. In dem Falle, da sie sich nicht über die Lage dieser Grenzsteine oder über die Bestimmungen der Einzelheiten einigen könnten, welche im gemeinsamen Interesse beider Länder an der jetzigen Grenze von Tonkin vorzunehmen wären, so würden sie darüber ihren respektiven Regierungen berichten.

Art. 4. Nach Feststellung der Grenze werden die Franzosen oder französischen Schutzbesohlenen und die Tonkin bewohnenden Fremden, welche diese überschreiten wollten, um sich nach China zu begeben, dies nur thun können, wenn sie sich im Voraus mit einem Passe versehen haben, der von den chinesischen Grenzbehörden auf Verlangen der französischen Behörden ausgestellt wird. Für die chinesischen Unterthanen genügt eine von den kaiserlichen Grenzbehörden ausgestellte Ermächtigung. Die chinesischen Unterthanen, welche sich zu Lande aus China nach Tonkin begeben wollten, werden sich mit regelrechten Pässen zu versehen haben, die von den französischen Behörden auf Verlangen der kaiserlichen Behörden ausgestellt werden.

Art. 5. Der Handel — Einfuhr und Ausfuhr — wird den französischen Kaufleuten und den französischen Schutzbesohlenen sowie den chinesischen Kaufleuten über die Landgrenze zwischen Tonkin und China gestattet sein. Der Handel muß jedoch auf bestimmten Punkten stattfinden, die später festgelegt werden sollen und deren Zahl und Auswahl im Verhältnis stehen wird mit der Richtung und dem Umfang des Verkehrs zwischen den beiden Ländern. Die im Innern des Chinesischen Reiches hierüber gültigen Reglements werden Berücksichtigung finden. Auf alle Fälle werden jedoch zwei solcher Punkte auf der chinesischen Grenze festgelegt werden, einer oberhalb von Lao-Kai, der andere jenseits von Lang-Son. Die französischen Kaufleute können sich dort unter denselben Bedingungen und denselben Begünstigungen niederlassen wie in den Häfen, die dem fremden Handel geöffnet sind. Die chinesische Regierung wird dort Konsulate mit denselben Privilegien und Rechten, wie sie den Konsuln in den offenen Häfen zustehen, einsetzen können. Ebenso wird der Kaiser von China im Einvernehmen mit der französischen Regierung Konsuln in den hauptsächlichsten Städten von Tonkin ernennen können.

Art. 6. Ein besonders diesem Vertrag angefügtes Reglement wird die Bedingungen näher feststellen, unter denen der Handel zu Lande zwischen Tonkin und den chinesischen Provinzen Yunnan, Duang-Si und Duang-Long stattfinden kann. Dieses Reglement wird durch Kommissäre binnen drei Monaten nach Unterzeichnung dieses Vertrages ausgearbeitet werden. Der Artikel gibt bezüglich dieses Reglements bereits einige Vorbestimmungen, u. a., daß die Waaren beim Verkehre zwischen Tonkin und den zwei Provinzen Yunnan und Duang-Si einem herabgesetzten Zolltarif unterworfen werden sollen; daß der Handel mit Waffen u. s. w. den betreffenden Landesgesetzen unterstellt bleibt; daß der Handel mit Opium besonders geregelt werden soll und daß an dem Handelsverkehre zur See zwischen China und Anam vorerst nichts geändert wird.

Art. 7. In diesem Artikel verpflichtet sich Frankreich, Straßen und Eisenbahnen in Tonkin zu bauen, und China sagt andererseits zu, daß es sich, wenn es Eisenbahnen bauen wird, vornehmlich an die französischen Industrie wenden werde. Jedoch heißt es ausdrücklich in dem Artikel, daß diese Klausel kein exklusives Privilegium zu Gunsten Frankreichs schaffen solle.

Art. 8. Die Dauer des Vertrags auf 10 Jahre fest. Wird derselbe sechs Monate vor Ablauf nicht verlängert, so bleibt er neue 10 Jahre in Kraft.

Art. 9. handelt von der Räumung Formosa und der Fischereien, die binnen einem Monat vor sich zu gehen hat.

Art. 10. bestimmt den Modus der Ratifizierung.  
Tientsin, den 9. Juni 1885.

## Italien.

Rom, 23. Juni. Die Kammer stimmte über die Einnahmehudgets ab, wobei sich die Beschlußfähigkeit des

Hauses herausstellte, weil die Fraktionen der Linken fehlten, die Abstimmung war deshalb ungültig.

## Großbritannien.

London, 23. Juni. Im Oberhaus theilte Lord Granville und im Unterhaus Gladstone mit, daß Lord Salisbury die Bildung des Kabinetts übernommen habe und heute nach Windsor gegangen sei. Das Unterhaus hat sich bis morgen vertagt, damit die Neuwahlen für die durch die Ministerernennungen erledigten Sitze ausgeschrieben werden können. Das Oberhaus nahm definitiv die Wahlbezirks-Bill an und vertagte sich hierauf bis Donnerstag. — Sir Robert Hart wurde zum Gesandten in China ernannt, Chaplin zum Kanzler des Herzogthums Lancaster.

— Einen der besten Berichte über den Fall Khartum liefert heute der Vertreter der „Daily News“ in Dongola aus dem Munde eines Griechen, welcher den Schlüssel des sudanesischen Dramas in der Stadt mitmachte. Kosti Benaga — so heißt der Grieche — war ein Speereihändler in Khartum. Er machte ein gutes Geschäft, nahm aber schließlich zu viele Schuldenverschreibungen Gordons als Bezahlung an und selbst diese wurden ihm noch obendrein gekohlen. Gegen Ende der Belagerung litt er gleich den übrigen bitteren Hunger. Kamele, Affen, Ratten waren geschlachtet und verzehret; einige Affen Gras, andere ausgekochten Palmensaft; Gordon soll schließlich von Dickschnitts leben haben. Man glaubte allgemein, daß er des Schlafes nicht bedürfte, und er wachte in der That Tag und Nacht in seinem Palaste, dessen obere Hälfte er mit Sandfäden gegen die feindlichen Kugeln schufst gemacht hatte. Von dort sandte er nächtlicher Weile Katen in die Luft, um die von Stunde zu Stunde erwarteten Engländer zu benachrichtigen. Für sie hatte er sämtliche Magazine und Kaufläden ausleeren und als Quartiere in Bereitschaft setzen lassen. Aber die Engländer kamen nicht und doch, wenn sie nur zwei Tage vor der Einnahme gekommen wären, hätte ihnen die Stadt offen gestanden. Die Einwohner hätten sie mit Jubel aufgenommen, viele der Belagerer hätten sich ihnen angeschlossen und das Heer des Mahdi wäre zusammen geschmolzen. Oberst Stewart hatte die Stadt mit Mienen umgeben, die sich unter dem Fußtritt der Anreifer von selbst entzünden sollten. Weder Gordon noch die übrigen Europäer hatten eine Ahnung von Farags Verrat, sonst wäre man denselben zuvor gekommen. Eines Tages wurden sie durch lautes Krachgeschrei aufgeschreckt. Männer mit klaffenden Wunden flüchteten vorbei, Frauen mit zerrißenen Kleidern und fliegenden Haaren schrien: „Wir sind verloren, die Stadt ist genommen!“ Die Griechen schlossen sich in ein Haus ein, um sich als echte Abkömmlinge der alten Hellenen zu verteidigen. Gordon aber vertiefte nicht, wie die übrigen behaupten, sein Haus, vielmehr drang ein Araber bei ihm ein, erschloß ihm das Haupt ab, pflanzte es auf seinen Speer und ließ damit triumphirend durch die Stadt. Nachher ward es zum Mahdi nach Underman gebracht. Lange betrachtete er seines Feindes Haupt und ein grimmes Lächeln erhellte sein Gesicht. „Gott sei Dank,“ rief er aus, „ist es möglich!“ Seine Anhänger bemächtigten sich darob des Hauptes, rissen ihm die Haare aus und spien in das Gesicht. Gordons Körper aber ward in kleine Stücke zerhackt. Das war sein Ende. Der Grieche betont ausdrücklich, daß der Mahdi keineswegs traurig über Gordons Tod gewesen. In der Stadt dauerte das Gemetzel bis gegen Abend; sie troff von Blut und der Grieche, der schließlich gefangen genommen wurde, glitt mehrere Male darin aus. Gegen 8 Uhr fand der Mahdi von Underman die Wertschaft, daß Allah die Einstellung des Gemetzel anempfehle. Als der englische Dampfer mit Sir Charles Wilson an Bord zwei Tage später ankam, jubelten die Arabisten; denn wäre dessen Besatzung ausgeflogen, so wäre niemand dem Tode entgangen. Das übrige aus des Griechen Erzählung ist bekannt.

## Rußland.

St. Petersburg, 23. Juni. Der „Regierungsanzeiger“ veröffentlicht ein Gesetz, wonach vom 1. Juli ab von mehreren Einfuhrartikeln ein Ergänzungszoll von 20 resp. 10 Proz. zu erheben und ferner der gegenwärtige Zolltarif dahin abzuändern ist, daß Holz-Papiermasse und jede andere Papiermasse nunmehr 20 Goldpopen per Pud, in den Häfen Transkaukasiens am Schwarzen Meer eingeführter Maschinabedruck 330 Goldpopen per Pud zahlen soll. Spiegel und Spiegelgläser, welche größer sind als 801 Quadratwerstschok, sind, außer dem Zoll von 2 1/2 Goldpopen per Quadratwerstschok, mit einem Zuschlagszoll von 1/4 Goldpope für jeden Quadratwerstschok zu besteuern, der über je 200 hinausgeht.

## Ägypten.

Alexandrien, 23. Juni. Es verlautet, daß drei der aus Oberegypten zurückkehrenden englischen Regimenter provisorisch hier verbleiben sollen.

## China.

Shanghai, 23. Juni. Die Räumung von Formosa ist nunmehr vollzogen.

## Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 24. Juni.

Montag den 22. ds., früh, begaben sich Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog, die Großherzogin und der Erbprinz von Baden-Baden nach Karlsruhe, woselbst der Großherzog Vormittags verschiedene Personen empfing und Nachmittags die Vorträge des Geheimraths Freiherrn von Ungern-Sternberg, des Präsidenten Regenauer und des Staatsministers Turban entgegennahm. Abends gegen 9 Uhr kehrten die Höchsten Herrschaften nach Baden-Baden zurück.

Dienstag, den 23. ds., Mittags, traf Ihre Königliche Hoheit die verwitwete Herzogin von Genoa, geborene Königliche Prinzessin von Sachsen, in Baden-Baden ein und stieg in der Villa Wilhelma ab, wo Höchstdieselbe einige Wochen zu verweilen gedenkt. Nachmittags besuchten der Großherzog, die Großherzogin und der Erbprinz Ihre Königliche Hoheit und erhielten bald darauf Höchstherrn Gegenbesuch. Die Herzogin ist im strengsten Incognito gereist und ist von einer Hofdame und einem Hofkavalier begleitet.

Heute Vormittag begaben sich Ihre Königlichen Hoheiten



der Großherzog, die Großherzogin und der Erbprinz hieher. Vormittags ertheilte der Großherzog den nachbenannten Personen Audienz: dem Oberamtmann Beck von Waldbach, dem Oberamtmann Weber von Schönau, dem Gewerbeschul-Hauptlehrer Nidlin von Pforzheim, dem Ingenieur I. Klasse Fliegau von Freiburg, dem Inspektor Heilig bei der Generaldirektion der Staats-Eisenbahnen, dem Stationskontrollor Hunkler und dem Postlieferanten Bregenger von hier.

Nachmittags empfing Seine königliche Hoheit den Geheimrath Freiherrn von Ungern-Sternberg, den Präsidenten Regenauer, den Staatsrath Koff und den Geheimen Referendar Freiherrn von Reck zur Vortrags-erstattung.

Abends gegen 9 Uhr kehren die Höchsten Herrschaften nach Baden-Baden zurück.

**\*(Einführung des Postanweisungs-Verfahrens mit Bulgarien.)** Vom 1. Juli ab können nach Bulgarien Zahlungen bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung durch die deutschen Postanstalten vermittelt werden. Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungs-Verkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag vom Absender in Franken und Centimen anzugeben; die Umrechnung auf den in der Marktwährung einzuzahlenden Betrag wird durch die Aufgabe-Postanstalt bewirkt. Die Postanweisungs-Gebühr beträgt 20 Pf. für je 20 M., mindestens jedoch 40 Pf. Der Abschnitt der Postanweisung darf nur die Angabe des Zahlungsbetrags, die Bezeichnung des Absenders und das Datum der Einzahlung enthalten. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

**\*(Postanweisungen nach der Türkei.)** Vom 1. Juli ab können aus Deutschland nach Adrianopel und Philippopol, sowie umgekehrt, Zahlungen bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung bewirkt werden. In Deutschland erfolgt die Einzahlung — wie nach Salonik, Beirut und Smyrna — unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungs-Formulars. Der auszahlende Betrag ist auf dem Formular in der Frankenswährung anzugeben; die Umrechnung auf den in der Marktwährung einzuzahlenden Betrag wird durch die Aufgabe-Postanstalt besorgt. Die im voraus zu entrichtende Postanweisungs-Gebühr beträgt 20 Pf. für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf. Der Abschnitt der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

**\*(Die hiesige Kleinkinder-Bewahranstalt)** unter dem Protektorat Ihrer königlichen Hoheit der Großherzogin befaßt sich auch mit der Ausbildung junger Mädchen zum Kleinkinder-Lehrerinnenberuf. Die Nachfrage nach ausgebildeten Kleinkinder-Lehrerinnen ist bei immer so groß, daß sie nie ganz befriedigt werden kann. Während in fast allen Berufsarten, auch den weiblichen, ein Ueberfluß von Kräften vorhanden ist, zeigt sich auf diesem Gebiet ein Mangel, der geboben werden sollte. Der Beruf einer Kleinkinder-Lehrerin bietet allerdings keine glänzende Versorgung, aber er ist ein schöner, ein echt weibliches Gewerbe wohl befriedigender Beruf. Gewiss eignet sich nicht jedes Mädchen dazu, aber ebenso gewiß gibt es unter uns noch manche ganz geeignete Jungfrauen, der es nur an der Anregung fehlt, die sie auf diesen Beruf aufmerksam macht. Die Hausmutter der Kleinkinder-Bewahranstalt (Frau Seufert, Erbprinzenstraße 12) ist jederzeit bereit, mündliche oder schriftliche Anmeldungen entgegenzunehmen und Näheres mitzutheilen. Erwünscht sind Meldungen solcher Jungfrauen, die mindestens 18 Jahre alt, körperlich gesund, unbescholten, fromm und sitzhaft und von freunlichem Gemüthsart sind. Das Kostgeld beträgt bei zweijähriger Lernzeit 100 M. im Ganzen, von welchem jedoch bei armen Mädchen drei Viertel auf spätere Zeit gestundet werden können. Nicht überflüssig wird ferner die Bemerkung sein, daß Bewerberinnen beider Konfessionen aufgenommen werden, daß jedoch die Nachfrage nach evangelischen Kleinkinder-Lehrerinnen stärker, als die nach katholischen ist.

**\*Baden, 23. Juni.** (Die Festlichkeiten der Sommerfaison) sind jetzt in vollem Gange, fast jeder Tag bringt eine andere Abwechslung. — Sowohl der Saal wie die Promenade sind stets sehr zahlreich besucht; wir schreiten eben in die Hochfaison. Die Zahl der Fremden hat bereits die 17,000 überschritten. Auf die drückende Hitze der letzten Tage ist eine merkwürdige Abkühlung gefolgt. Starke Regenschauer, die seit zwei Tagen niedergehen, haben der Vegetation die erwünschte Erfrischung gebracht, und da sie ohne Schaden vorüberziehen, sind sie dem Landmann sehr willkommen. Am 6. Juli werden nun die Mitglieder des Waldballtheaters von Berlin hier eintreffen und am 7. Juli ihre Gastvorstellungen beginnen, die sich auf den ganzen Monat ausdehnen dürften. Die Operntendstellungen, welche seit einigen Jahren die durch die Ferien des Großh. Hoftheaters entstehende Lücke durch die anerkanntwerthen Bemühungen der städt. Kurverwaltung ausfüllen, haben sich bei unserm Fremdenpublikum, wie bei den städtischen Bewohnern in dauernde Gunst gesetzt. Daß wir neuer zur Abwechslung die vollständige Gesellschaft (70 Personen) des Waldballtheaters bekommen, begrüßen wir um so mehr, als auch dieser das beste Renommée voraussetzt. Als Antrittsvorstellung ist die Operette „Nanon“ von R. Genée in Aussicht genommen, welche in Berlin 300 Aufführungen hintereinander erlebte. An der Spitze steht der in Berlin wohlbekannte Kommissionsrath Großkopf, der es verstanden hat, unter der künstlerischen Leitung des Oberregisseurs van Hell innerhalb weniger Jahre des Bestandes der Unternehmung tonangebend für die Operntendtheater zu werden und ein Zusammenwirken zu schaffen, welches wohl heute als das beste in Deutschland genannt werden darf.

**\*Pforzheim, 23. Juni.** (Die Pforzheimer Kunstausstellung auf der Nürnberger Ausstellung.) Neben der Mittheilung, daß aus Pforzheim ein Extrazug nach Nürnberg geplant sei, enthält der „Nürnb. Anzeiger“ folgende Notiz: Von besonderem Interesse in der modernen Abtheilung sind die Kollektionsausstellungen der berühmten deutschen Industriebezirke, zunächst die von Baden. Da ist vor Allem die Kollektionsausstellung Pforzheim'ser Bijouteriefabrikanten, dann die der vereinigten Schmuckeure in Pforzheim; die letztere hat reizende silberne Schmuckstücke, die jedes Frauenherz entzücken. Von Bedeutung ist die Ausstellung der Kunstgewerbe-Schule Pforzheim; hier wird der Grund gelegt, auf dem sich das Kunstgewerbe zu seiner hohen Bedeutung aufbaut.

(Eine größere Anzahl Mitalieder des Karlsruher Gartenbau-Vereins mit ihrem Vorstand), Herr Hofgärtner Gräbener, an der Spitze, unternahm gestern einen Ausflug zur Besichtigung der hiesigen

Rosenskulturen. Die Karlsruher Gäste wurden am Bahnhof vom Vorstände des hiesigen Gartenbau-Vereins empfangen und zunächst nach Herrn Hohen's Rosenkulturen geleitet, welche durch ihre große Ausdehnung und zahllos blühende Rosen in allen denkbaren Sorten imponirte. Das nächste Ziel waren die mit großer Sorgfalt gepflegten Privatgärten des Herrn Louis Schöber und des Brauereibesizers Herrn Chr. Beck, dessen unübertroffene Rosenkultur rühmlichste Anerkennung fand. Nach einem Gange durch die Handelsgärtnerei des Herrn Klein wurde dem künftigen Stadtgarten ein Besuch gemacht, dessen herrliche Lage mit dem prächtigen Schwarzwald-Hintergrund ungemein gefiel. Die Gäste schieden allen Anzeichen nach sehr befriedigt vom Aufenthalt in unserer Stadt.

**\*Pforzheim, 23. Juni.** (Ausstellung von Kunstarbeiten.) Der hiesige Kunstgewerbe-Verein hat beschloffen, unter Mitwirkung der Handwerker-Vereinigung, der Gewerbe- und Kunstgewerbe-Schule sowie der Frauen-Arbeitschule in der zweiten Hälfte des Monats September eine Ausstellung von Lehrinhalten zu veranstalten. Wie eine Veröffentlichung des Vereinsvorstandes sagt, will man durch die Ausstellung bewirken, daß die tüchtige Ausbildung der Lehrlinge gefördert und die Liebe zu dem erwählten Beruf erhöht wird. Die ausgestellten Arbeiten dürfen nur von dem Aussteller ohne weitere Zuthat bzw. Ausstattung gefertigt sein. Mit der Ausstellung ist eine Preisvertheilung verbunden. Die Anmeldungen müssen bis 15. Juli erfolgt sein.

**\*Mannheim, 23. Juni.** (Herrn Stadtpfarrer Greiner) sind anlässlich seines 25jährigen Dienstjubiläums während des heutigen Vormittags noch mehrere Ovationen dargebracht worden. Nach der Dragonerkapelle brachte auch die Grenadierkapelle ein Ständchen. Der Evangelische Kirchenconsistorial-Rath, Vertreter der städtischen und Staatsbehörden sowie die Kommandirenden der hiesigen Garnison brachten ebenfalls dem Jubilar ihre Glückwünsche dar.

(Schwurgericht.) Den 1. Fall bildet die Anklage gegen den Tagelöhner Valentin Eninger von Heddesheim wegen Totschlags. Im Jahre 1875 wurde dieser wegen Körperverletzung des damaligen Polizeibeholders Valentin Klemm bestraft und seit dieser Zeit besteht zwischen Eninger und Klemm ein feindseliges Verhältnis, daß sich noch mehr aufpöbelte, als jeder der beiden, welche eine Zeit lang in derselben Gasse wohnten, jede Gelegenheit wahrnahm, den andern zu nenden oder zu insultiren. Klemm wird als händelsüchtiger Mann geschildert, welcher sich im Dienste veranlaßt, daß sich die Behörde veranlaßt sah, ihn seines Dienstes zu entheben. Seit dieser Zeit hat sich der Entlassene dem Trunke ergeben und war deshalb nicht besonders beliebt in seiner Heimatgemeinde. Die Sektion ergab, daß dem Geübten, Polizeibeholder Klemm, welcher etwas betrunken nach dem Wege lag, mittelst stumpfen Werkzeugs mindestens drei wunde Schläge auf den Kopf vertheilt wurden. Durch den theilweise geknackten Eninger, in Folge dessen ein Schädelbruch entstand, diesem diesem Schädelbruch und der harten Hirnhaut fand ein Bluterguß statt, welcher den Tod herbeiführen mußte. Die Geschworenen, welchen zwei Fragen, nämlich ob ein Totschlag, oder eine Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode hier vorliege, vorgelegt werden, entscheiden sich für die letztere und schließen milde Umstände aus, so daß eine vierjährige Zuchthaus-Strafe und die Kosten gegen Eninger erkannt werden.

**Landwirthschaftliche Besprechungen und Versammlungen.**

Schopfheim, Sonntag den 28. d. M., Nachm. 2 Uhr, im Gasthause von R. F. Kirchhofer in Adelhausen Besprechung über die Frage: Wie kann man die Viehzucht einträglich machen? eingeleitet durch Herrn Landw.-Lehrer Dr. v. Danstein von Müllheim.

Lahr, Sonntag den 28. d. M., Nachm. 3 Uhr, in Heiligenzell im Kaiser-Wirthshaus Besprechung über Rebkrankheiten, Rebblüthen und Obstbaumzucht. Dr. Landw.-Inspektor Wagenau von Offenburg wird den einleitenden Vortrag übernehmen.

Pforzheim, Sonntag den 28. d. M., Nachm. 3 Uhr, im Lamm zu Büchsenbrunn Besprechung über Anlage von Feldwegen, wobei Hr. Kulturinspektor Drach von Karlsruhe den einleitenden Vortrag halten wird.

Bretten, Sonntag den 28. d. M., Nachm. 3 Uhr, im Gasthause zum Adler in Flehingen Besprechung über Viehenbau und landw. Geräthe, eingeleitet durch Herrn Landw.-Inspektor Schmid von Durlach.

Wiesloch, Sonntag den 28. d. M., Nachm. 1/2 3 Uhr, im Gasthause zum Adler in Wiesloch Besprechung über „das Ergeb-

niss der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft“, in welcher Dr. Landw.-Lehrer Wunderlich von Eppingen den einleitenden Vortrag halten wird.

Eppingen, Montag den 29. d. M., Nachm. 2 Uhr, im Gasthause zum Ritter in Rodebach Besprechung über Viehzucht mit Berücksichtigung der Erfordernisse bei der staatlichen Prämierung des Rindviehs.

Wertheim, Montag den 29. d. M., Nachm. 3 Uhr, Besprechung über Obstbau im Gasthause zum Foh in Freudenberg, eingeleitet durch den Vorstand der Großh. Obstbauschule Dr. Nerlinger von Karlsruhe.

Sernsbach, Montag den 29. d. M., Nachm. 1/2 3 Uhr, im Gasthause zur Krone in Forbach Besprechung über Bienenzucht, insbesondere über Kunstschwarm-Bildung, welche Dr. Gewerbeschul-Hauptlehrer Kuhn von Rastatt mit einem Vortrag einleiten wird.

### Verschiedenes.

— Halle, 23. Juni. (Dr. Emil Riebed.) Der durch seine Geburt unserer Stadt angehörige bekannte Reisende Dr. Emil Riebed ist während der Vorbereitungen zu einer neuen Afrika-Reise in Feldkirch in Borsberg plötzlich am Lungenschlage gestorben. Dr. Riebed hatte seine wissenschaftliche Ausbildung als Chemiker und Naturforscher am Polytechnikum in Karlsruhe und den Universitäten Leipzig und Freiburg erhalten. In letzterer Stadt lernte er Dr. Noof und den durch seine Reisen in Afrika bekannten Koffet kennen. In den glänzendsten Vermögensverhältnissen befindlich, engagierte Dr. Riebed diese beide Herren zu einer wissenschaftlichen Forschungsreise in den Jahren 1880/82 nach Asien und Afrika, deren häufig in der Presse Erwähnung geschehen ist. Dr. Riebed hat Anspruch auf den Dank des Vaterlandes, daß er dem Kunstgewerbe und dem ethnographischen Museum in Berlin seine großartige asiatische und dem Museum zu Halle a. S. seine naturhistorische Sammlung schenkte. Im vorigen Jahre entsandte er seinen früheren Reisebegleiter Koffet nach den Malediven; dann betraute er G. A. Krause mit einer Expedition nach dem Niger, deren sprachwissenschaftliche Ergebnisse schon in dem ersten Hefte der bei Brockhaus in Leipzig erschienenen „Mittheilungen der Riebed'schen Expedition“ niedergelegt sind. Später faßte er den Plan zu einer umfangreichen japanischen Ausstellung in Berlin, um das ganze soziale und kulturelle Leben des Volkes auf unmittelbare Anschauung zu bringen. Auch in Freiburg ist er inzwischen wieder gewesen, da diese Stadt ihm stets ein liebliches Aufenthalt geblieben ist.

Hamburg, 23. Juni. (Diebstahl.) Die „Hamburgische Börsenhalle“ meldet: Nachdem gestern Vormittag die Kasse der hiesigen Reichsbank-Hauptstelle vollständig in Ordnung gefunden war, entdeckte der Kassierer gestern Abend einen Fehlbetrag von 200,000 M., welcher unzweifelhaft von einem Diebstahl herrührte. Der Verdacht lenkte sich auf zwei Fremde, aufeinander Enländer, welche in Besleitung eines Dritten gestern auch bei mehreren andern Banken waren. Die Untersuchung ist im Gange.

### Neueste Telegramme.

(Nach Schluß der Redaktion eingetroffen.) Rom, 24. Juni. In der Kammer theilte Depretis mit, daß der König ihm den Auftrag ertheilte, ein neues Kabinett zu bilden, und daß er diesen Auftrag angenommen habe.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.

### Familiennachrichten.

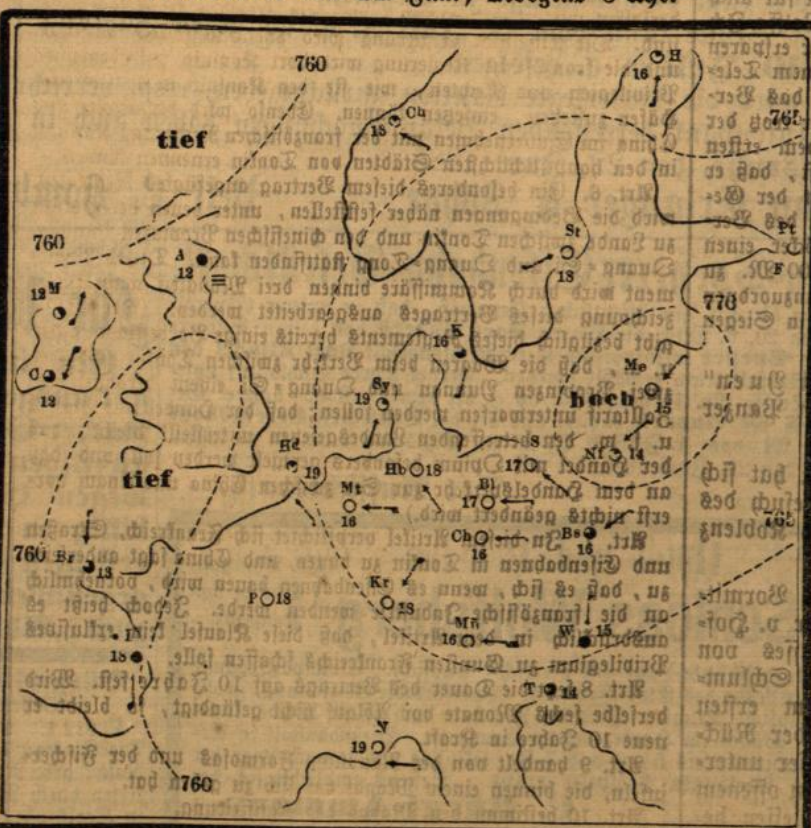
Karlsruhe. Auszug aus dem Standesbuch-Register. Todesfälle. 23. Juni. Rosa, 3 M. 5 T., B.: Fuchs, Deleonom. — Joh. Wolfinger, led., Kutcher, 38 J.

Witterungsbeobachtungen der Meteorologischen Station Karlsruhe.

Junii	Barom. Thermom. in C.	Absolute Feuchtigkeit in mm	Relative Feuchtigkeit in %	Wind.	Himmel.
23. Nachts 9 Uhr	755.0 + 15.8	9.2	68	NE	Nar
24. Morgs. 7 Uhr	752.9 + 15.8	7.6	57	NE	"
" Mittags 2 Uhr	750.1 + 25.0	9.5	40	NE	"

Wasserstand des Rheins. Mainz, 24. Juni, Morgs. 4.14 m, gefallen 1 cm.

Wetterkarte vom 24. Juni, Morgens 8 Uhr.



Uebersicht der Witterung. Das barometrische Maximum hat sich nach etwas angenommen. Reste der Depression des Westens bemerkt man im Norden des Kanals; letztere bedingt zwischen Südschottland und dem Biscayischen Busen Centraluropa und Südfrankreich ist die Temperatur erheblich gestiegen; bei meist heiter und trocken.

### Frankfurter telegraphische Kursberichte

Kursberichte vom 24. Juni 1885	
<b>Staatspapiere.</b>	
Deutsche Reichsbahn	243 1/2
Preuss. Consol.	104 1/2
Baden in 100 M.	101 1/2
Wien in 100 M.	103 1/2
Defter. Goldrente	89 1/2
Silberrenten	67 1/2
4% Anaar. Goldr.	81 1/2
1877. Russen	95 1/2
1880. Russen	95 1/2
U. Orientanleihe	59 1/2
Italiener	95 1/2
Ägypter	65 1/2
Spanier	59 1/2
5% Serben	85 1/2
<b>Banken.</b>	
Kreditaktien	236
Disconto-Com.	192 1/2
mandit	192 1/2
Bankier	144 1/2
Darmstädter Bank	141 1/2
5% Serb. Hyp. Ob.	84 1/2
<b>Wien.</b>	
Def. Kreditakt.	478.50
Staatsbahn	488.50
Lombarden	228.50
Disco. Comm.	192.50
Laurahütte	91.60
Dortmunder	52.40
Marienburg	79.50
Böhm. Nordbahn	52.50
<b>Paris.</b>	
Def. Kreditakt.	478.50
Staatsbahn	488.50
Lombarden	228.50
Disco. Comm.	192.50
Laurahütte	91.60
Dortmunder	52.40
Marienburg	79.50
Böhm. Nordbahn	52.50

der südlichen Ostsee verlagert und an Höhe von Schottland und über dem westlichen Teil vorwiegend trüb und regnerisch Wetter. In östlichen Winden ist hier das Wetter vorwiegend (Deutsche Seewarte.)



